

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang Ausgabetag: 04.10.2012 Nr. 32

	<u>Inhalt</u> :	<u>Seite</u> :
-	Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB über Kanalsanierungsarbeiten (Inliner) im Stadtgebiet, Vergabe-Nr. 261/2012	222
-	Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg (DLB)	223
-	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Dienstleistungsbetriebs Stadt Rheinberg (DLB)	224 - 225
-	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.10.2012	226 - 227
-	Bekanntmachung über die Vorbereitungsarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg für die Feiertage Allerheiligen und Totensonntag	228

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus) Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Verantwortlich für den Inhalt: Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Verfügung

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Kanalsanierungsarbeiten (Inliner) im Stadtgebiet Rheinberg – Orsoyerberg 2. BA, Vergabe-Nr. 261/2012

Die Ausschreibung ist unter

- www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bi-online.de veröffentlicht.

Rheinberg, den 28.09.2012

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister Im Auftrag

gez.

Rumpp

Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg (DLB)

Gem. § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und § 9 Abs. 3 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" der Stadt Rheinberg vom 13.02.2002 sind der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

Gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" besteht die Betriebsleitung aus einem Mitglied. Zur Betriebsleiterin ist die Beigeordnete der Stadt Rheinberg, Frau Rosemarie Kaltenbach bestellt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des DLB.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus den Vorschriften der EigVO, der Betriebssatzung sowie den weiteren, den DLB betreffenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

Zur Durchführung der Angelegenheiten des DLB ist eine Dauervertretung der Betriebsleiterin eingerichtet. Als Vertreter ist der technische Leiter, Herr Holger Beck benannt.

Die Unterschriftsregelung für die Angelegenheiten des DLB gem. § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung gilt analog der Verwaltungsregelung.

Zur Unterschrift sind demnach befugt:

- die Betriebsleiterin, Frau Rosemarie Kaltenbach (In Vertretung)
- der technische Leiter, Herr Holger Beck (Im Auftrag)

Bei verpflichtenden Erklärungen nach den Vorschriften des § 64 GO gilt die Regelung in § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung.

Diese Regelungen gelten ab 01.10.2012

Rheinberg, den 27.09.2012

Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg

In Vertretuna

Kaltenbach

(Betriebsleiterin)

DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg - Betriebsleitung -

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- die Feststellung des geänderten Jahresabschlusses des DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 1.945.575,11 EURO und einem Jahresgewinn von 35.795,13 EURO.
- die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2010
- die Einstellung des Jahresgewinns 2010 von 35.795,13 EURO in die allgemeine Rücklage
- die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 22.204,87 von der Stadt Rheinberg an den DLB und
- der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Jahresabschlussprüfung 2010 des DienstLeistungsBetriebs Rheinberg folgenden Prüfvermerk abgegeben:

Abschließender Vermerk des GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des DienstLeistungsBetriebes Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.03.2012 den am 10.06.2011 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt ergänzt:

"Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 10. Juni 2011 abgeschlossenen Jahresabschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung des Sachanlagevermögens, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, der Rückstellungen und des passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie korrespondierender Positionen der Gewinnund Verlustrechnung bezog. Auf die Begründung der Änderung durch den DienstLeistungsBetrieb der Stadt Rheinberg, im geänderten Anhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.09.2012

GPA NRW Im Auftrag gez. (Helga Giesen)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht wird hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstr. 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg (Vorlage Nr. 151/2012) einzusehen.

Rheinberg, den 27.09.2012 gez.: In Vertretung Kaltenbach Betriebsleiterin

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.10.2012

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

14.10.2012

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 04.10.2012

Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde in Vertretung

Kaltenbach Beigeordnete

Bekanntmachung

Wegen der Vorbereitungsarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg für den Feiertag <u>Allerheiligen</u> bitte ich darum, alle gewerblichen und privaten Arbeiten an den Gräbern bis einschließlich Montag, 29. Oktober 2012, auszuführen.

Am Dienstag, 30. Oktober 2012 und Mittwoch, 31. Oktober 2012, bleiben die Friedhöfe geschlossen.

Für den Feiertag <u>Totensonntag</u> am 25. November 2012 wird gebeten, die gewerblichen und privaten Arbeiten an den Gräbern bis einschließlich Mittwoch, 21. November 2012, durchzuführen.

Rheinberg, den 02.10.2012

Der Bürgermeister

In Mertretung

Paus

I. Beigeordneter